

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 14 18. Juli 2007

Schwerpunkte

Dr. Klaus-R. Wagner
Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen
Der EuGH hat entschieden! - Urteil vom 21.6.2007 – Rs. C-453/05
S. 278

EuGH: Richtlinie 91/308/EWG
Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche – Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten – Recht auf ein faires Verfahren – Berufsgeheimnis und Unabhängigkeit der Rechtsanwälte
Urteil vom 26.06.2007 – C-305/05
S. R-591

Irrtum
Faber ... S. 277

ZSteu-Beiträge

Raymond Halaczinsky
Vermögensteuer, Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 zur Erbschaftsteuer S. 281

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG
Aufwendungen für den Erwerb von Deutschkenntnissen sind regelmäßig nichtabziehbare Kosten der Lebensführung S. R-561

BFH: EStG
Steuerrechtliche Behandlung von Schuldzinsen in einem Cash-Pool S. R-562

BFH: EStG
Sofortiger Zufluss von Arbeitslohn bei Überlassung einer Jahresnetzkarte S. R-564

BFH: FGO / GG / EG
Anhörungsrüge und Gegenvorstellung S. R-567

BFH: UStG 1991/1993 / RL 77/388/EWG
Berufsbildende Einrichtung - Steuerbefreiung für ausbildungsbegleitende Leistungen S. R-573

BFH: EStG / KStG / FGO
Einkünfte aus Kapitalvermögen: kein Abzug von Finanzierungskosten als nachträgliche Werbungskosten nach Verkauf der Beteiligung S. R-576

BFH: EStG
Schuldzinsenabzug bei Betriebsaufgabe S. R-579

BFH: KStG / GenG
Nachzahlungen einer Arbeitnehmerproduktionsgenossenschaft an ihre Mitglieder S. R-586

BFH: EStG
Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers als Werbungskosten S. R-590

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-601

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Irrtum
Faber ... S. 277

Dr. iur. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden
**Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen
Der EuGH hat entschieden! – Urteil vom 21.06.2007, Rs. C-453/05** S. 278

Ministerialrat Raymond Halaczinsky, Bonn
**Vermögensteuer, Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
vom 7.11.2006 zur Erbschaftsteuer** S. 281

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen
10.07.2007 Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG);
IV B 8 - S 1983/07/0001 Gewährung der Steuerbefreiung aufgrund der Eintragung im Handelsregister als REIT-AG S. 283

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen
06.07.2007 Unternehmensteuerreform stärkt Standort Deutschland S. 283

Bundesministerium der Justiz
29.06.2007 Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes tritt zum 1.7.2007 in Kraft S. 283

Bundesverfassungsgericht
04.07.2007 Klage der Abgeordneten gegen Offenlegung von Einkünften erfolglos
Urteil vom 4. Juli 2007 – 2 BvE 1/06; 2 BvE 2/06; 2 BvE 3/06; 2 BvE 4/06 S. 284

05.07.2007 Argentinien-Anleihen: Staatsnotstand berechtigt nicht zur Zahlungsverweigerung gegenüber privaten
Gläubigern. Beschluss vom 8. Mai 2007 – 2 BvM 1-5/03; 2 BvM 1/06; 2 BvM 2/06 S. 287

09.07.2007 Klage von Union und FDP gegen Bundeshaushalt 2004 erfolglos. Urteil vom 9. Juli 2007 – 2 BvF 1/04 S. 287

12.07.2007 Vorschriften zum automatischen Kontenabruf verstoßen teilweise gegen den verfassungsrechtlichen Bestimm-
theitsgrundsatz. Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03; 1 BvR 2357/04; 1 BvR 603/05 S. 289

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

- 26.06.2007** Die staatliche Vergabe von Lizenzen für Mobilfunk der 3. Generation (UMTS) im Wege der Versteigerung ist keine wirtschaftliche Tätigkeit. Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-284/04 (**ZSteu 2007, R-596 in diesem Heft**) und C-369/04, T-Mobile Austria GmbH u. a. / Republik Österreich Hutchison 3G UK Ltd u. a. / Commissioners of Customs & Excise **S. 291**
- 26.06.2007** Das Recht auf ein faires Verfahren wird nicht dadurch verletzt, dass Rechtsanwälten, wenn sie an bestimmten Transaktionen finanzieller Art mitwirken, die keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren haben, Verpflichtungen zur Information und zur Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden auferlegt werden. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-305/05 (**ZSteu 2007, R-591 in diesem Heft**) **S. 292**

Bundesfinanzhof

- 04.07.2007** Aufwendungen eines Ausländers für Deutschkurs sind nichtabziehbare Kosten der Lebensführung – Urteil vom 15.03.07 – VI R 14/04 (**ZSteu 2007, R-561 in diesem Heft**) **S. 292**
- 04.07.2007** Zufluss von Arbeitslohn durch Überlassung einer Jahresnetzkarte - Urteil vom 12.04.07 – VI R 89/04 (**ZSteu 2007, R-564 in diesem Heft**) **S. 292**
- 04.07.2007** Steuerrechtliche Behandlung von Schuldzinsen in einem Cash-Pool – Urteil vom 29.03.07 – IX R 10/06 (**ZSteu 2007, R-562 in diesem Heft**) **S. 293**
- 11.04.2007** Schuldzinsen für betrieblich aufgenommenes Darlehen sind nach Betriebsaufgabe keine nachträglichen Betriebsausgaben, wenn aus privaten Gründen nicht alle Wirtschaftsgüter zur Deckung der Schulden veräußert werden – Urteil vom 28.03.07 – X R 15/04 (**ZSteu 2007, R-579 in diesem Heft**) **S. 293**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

- 06.07.2007** FG Rheinland-Pfalz gewährt trotz entgegenstehendem BMF-Schreiben im Wege der verfassungskonformen Auslegung für das Jahr 2005 Eigenheimzulage **S. 293**
- 11.07.2007** Wiederaufbau einer Grundstücksmauer nach Orkanschaaden führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen **S. 294**

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine

- 03.07.2007** Fiskus bläst zum Generalangriff – Ist Steuern sparen zukünftig unzulässig? **S. 294**

KPMG

- 08.07.2007** KPMG-Umfrage: Banken melden immer häufiger Verdacht auf Geldwäsche **S. 295**

Deutscher Bundestag

- 28.06.2007** Bund will innerhalb von zehn Jahren 500 Betriebsprüfer einstellen **S. 295**
- 04.07.2007** Pauschale für ehrenamtlich Tätige von bis zu 500 Euro jährlich zugestimmt **S. 296**

Europäische Kommission

- 05.07.2007** Ermäßigte MwSt-Sätze: Kommission eröffnet politische Debatte über die Vereinfachung des geltenden EU-Rechts **S. 296**

ZSteu-Rezension

- Finanzierungsmanagement in Übungen** von Prof. Dr. Hartmut Bieg, Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Prof. Dr. Gerd Waschbusch **S. 298**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Irrtum

Faber ...

Vor geraumer Zeit hat Bertrand Russel mit einiger Verwunderung konstatiert, dass „Nach deutscher Eigentümlichkeit der Staat als oberste und erste Privatperson begriffen wird, die jederzeit für Verleumdung empfindlich ist“. So sah und beschrieb ein Brite den „Vater Staat“, dem die Deutschen in Hassliebe zugeneigt sind.

Unerwähnt und damit unbeachtet blieb die Rolle und Bedeutung der Bediensteten dieses Staates. Zwar lassen sich diese lieber als Amtsträger ansprechen, obwohl sie weniger ein Amt oder an einem solchen tragen, als dass sie sich von einem Amt tragen lassen. Dennoch weisen sie einige Besonderheiten auf. So nehmen sich einige von ihnen immer wieder Urlaub, um als Abgeordnete Volksvertreter zu mimen und ein bisschen Gesetzgeber zu spielen. Was sie als ideale Verbindung von Legislative und Exekutive für unbedingt notwendig betrachten.

Einzelne Vertreter dieser Spezies hielten sich zu einer Zeit, als der Staat nur noch dem Namen nach existierte, für berufen und befähigt, einem neuen Staat auf die Beine zu helfen. Nicht zuletzt, weil es um ihre persönliche Existenz ging. Dieser Staat sollte weder ein Hegelsches Abstraktum noch Hölderlins „raue Hülle um den Kern des Lebens, eine Mauer um den Garten menschlicher Früchte und Blumen sein“. Es sollte ein Staat nach ihren Vorstellungen werden. Ein Staat, in dessen Zentrum eine machtvolle, starke Figur, ein Goliath stehen musste mit kräftigen Schultern, die leicht tragen können, was man ihnen aufbürdet, und einem breiten Rücken, hinter dem sich vornehmlich Politiker verstecken können. Vor allem aber sollten alle aufblicken müssen.


Dazu braucht es ein Drohpotenzial und viel Respekt, wovon die Bediensteten reichlich Gebrauch machen können. Schließlich geht es auch nicht ohne Autorität, die sich die Bediensteten jederzeit anmaßen können sollen. Auf den Mythos wurde hingegen kaum Wert gelegt, weil damit möglicherweise eine Neuauflage von „Rübezahl“ statt eines Staates heraus gekommen wäre.

Im Übrigen beruht die unumgängliche Allwissenheit des Staates einerseits auf der unersättlichen, oft penetranten Neugier der Staatsdiener, andererseits auf deren Wissen, mit dem es jedoch nicht weit her ist. Sonst wäre beispielsweise das Geschwätz von den erneuerbaren Energien längst beendet: Schließlich müsste schon von der Schule her bekannt sein, dass Energie das Arbeitsvermögen eines physikalischen Systems ist, das nur von einer Erscheinungsform in eine andere verwandelt, nicht aber erneuert werden kann.

Damit trotz allem bei den Bürgern noch Sympathie geweckt werden kann, nannte man das so geschaffene Gebilde „Vater Staat“.

Auch das aber ändert nichts daran, dass das Ganze auf einem Irrtum beruht, dem Irrtum nämlich, dass ein Staat nur funktionieren kann, wenn er auf die Bediensteten, deren Vorstellungen und Bedürfnissen ausgerichtet ist. Denn nur sie wissen rundum Bescheid und werden allen Anforderungen gerecht.

Weil aber nichts mehr Sicherheit verleiht als der Irrtum, wird es beim „Vater Staat“ bleiben, bis er und seine Bediensteten überfordert werden, was jederzeit geschehen kann. Nicht nur bei spektakulären Ansinnen, sondern sogar mit der zur Zeit aktuellen Forderung, kleine Kinder zu erziehen, deren Eltern das nicht können oder nicht wollen, sei es, weil die Mütter um der Chance auf Karriere statt auf Frau willen sich lieber in der Anonymität und Langeweile von Betrieben verwirklichen wollen, als sich ihren Kindern zu widmen und weil Väter traditionsgemäß eher an ihren Interessen festhalten, als sich auf das Abenteuer Kindererziehung einzulassen. Sei es aber auch, weil aus der Familie als Fundament der Gesellschaft und stärksten Stütze des Staates eine staatlicher Unterstützung bedürftige, dem Selbstverfall preisgegebene Einrichtung geworden ist, die noch als Zankapfel für Ideologen aus Parteien, Kirchen und anderen sich für kompetent haltenden Gruppierungen taugt, nicht aber zur Erziehung von Kindern. Schon gar nicht, wenn diese Erziehung mit Bußgeldern erzwungen oder mit Geldleistungen prämiert werden sollen.

Da wirkt es auch nicht beruhigend, dass wieder von „Kindern“ und nicht von „Kids“ die Rede ist. Die Überforderung des Staates zeigt sich hier bereits beim Schlagabtausch um die Zahl der Krippenplätze. Die dabei verlorene Zeit fehlt zum Beispiel, um Jugendlichen Perspektiven zu eröffnen und Wege aufzuzeigen, sich der reichlichen Schulden zu entledigen, die ihnen hinterlassen wurden. Wobei sich zugleich das Problem „Jugend und Alkohol“ entschärfen ließe. Vorausgesetzt, die Staatsdiener halten das auch für nötig und zeigen sich bereit, insoweit tätig zu werden. 

Dr. iur. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden*

Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen

Der EuGH hat entschieden! – Urteil vom 21.06.2007, Rs. C-453/05**

I. Einleitung

In seinem Urteil vom 09.10.2003 hatte der BFH¹ zum Kreditvermittler entschieden, Kreditvermittlungsprovisionen seien als sonstige steuerpflichtige Leistung umsatzsteuerpflichtig, wenn zwischen dem Mittler und dem Kreditgeber bzw. Kreditnehmer kein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag vorgelegen habe. Daraus hatte die Finanzverwaltung dreierlei abgeleitet: (1) Eine umsatzsteuerfreie Vermittlungstätigkeit setze einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Mittler und einer der Vertragsparteien voraus, deren Vertragsverhältnis vermittelt worden sei; dies betreffe nicht nur die Kreditvermittlung, sondern auch die Anteilsvermittlung. (2) Die Untervermittlung sei nicht umsatzsteuerfrei. (3) Beratungen im Zusammenhang mit Vermittlungsleistungen seien keine umsatzsteuerfreien Nebenleistungen. Hiergegen wurde meinerseits schon frühzeitig und umfangreich dargelegt, daß und warum diese vorgenannte Rechtsprechung und Meinung der Finanzverwaltung nicht nur gegen die deutsche Gesetzeslage verstieß, sondern auch gegen die 6. MwSt.-RiL und schon vorhandene Rechtsprechung des EuGH.²

Zur Frage der Umsatzsteuerfreiheit der Kreditvermittlungsprovision eines Untervermittlers leitete das FG Brandenburg ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH ein (Art. 234 EG).³ Und wegen der von der Finanzverwaltung angenommenen Umsatzsteuerpflicht bei Anteilsvermittlungsprovisionen – mit oder ohne Unterver-

mittler – wurde ein Marktteilnehmer bei der EU-Kommission vorstellig und regte die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland an,⁴ wozu die EU-Kommission mitteilte, zunächst einmal den Ausgang des Vorlageverfahrens des FG Brandenburg abwarten zu wollen.

In der Folgezeit wurden vielzählige Finanzgerichtsverfahren ausgesetzt.⁵ Beim BFH⁶ sind Revisionsverfahren anhängig. Und manch ein Finanzgericht wird nach der Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 seine in AdV-Verfahren geäußerte Skepsis für eine Umsatzsteuerfreiheit von Vertriebsprovisionen aufgeben müssen.⁷ Weitere finanzgerichtliche Entscheidungen, die gar von einer Umsatzsteuerpflicht von Vermittlungsprovisionen ausgegangen sind, haben sich als gemeinschaftswidrig erwiesen.⁸

II. EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05 (ZSteu 2007, R-555)

Der EuGH hat drei Fragen zur Kreditvermittlung in dem Sinne entschieden wie sie auch diesseits in Veröffentlichungen vertreten worden waren.⁹

(1) Vermittelt ein Vermögensberater Kreditverträge und berät er in diesem Zusammenhang Kunden und wird der Charakter der Dienst-

leistung des Vermittlers durch die Kreditvermittlung und nicht durch die damit zusammenhängende Beratung bestimmt, so ist die Beratung eine umsatzsteuerfreie Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermittlungsleistung.¹⁰

(2) Die Vermittlungsleistung des Kreditvermittlers wird durch die Art der erbrachten Dienstleistung und nicht durch den Erbringer oder den Empfänger der Leistung definiert.¹¹ Und eine Vermittlungsleistung ist gegeben, wenn das erforderliche getan wird, „damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der

Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages hat.“¹² Und so weist der EuGH ausdrücklich darauf hin, dass eine umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistung nicht vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Erbringer der Vermittlungsleistung und einer der Parteien des Kreditvertrages abhängig ist.¹³

(3) Die Erforderlichkeit eines unmittelbaren Kontaktes zwischen dem Vermittler und beiden Vertragsparteien fordert der EuGH nicht. Eine umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistung ist dann gegeben, wenn „sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes ist, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfüllt.“ Folglich wird die Umsatzsteuerfreiheit der Vermittlungsleistung nicht dadurch in Frage gestellt, wenn der Hauptvermittler sich Untervermittler bedient.¹⁴

III. Folgerung

Wenngleich diese Entscheidung zur Umsatzsteuerfreiheit der Kreditvermittlungsprovision bei Einschaltung eines Untervermittlers ergangen ist, ist davon auszugehen, dass die Frage der Umsatzsteuerfreiheit der Anteilsvermittlungsprovision, wenn ein Untervermittler eingeschaltet worden ist, nicht anders zu beantworten ist.¹⁵

Für die Praxis bedeutet dies:



Dr. Klaus-R. Wagner

* www.raun-wagner.de

** ZSteu 2007, R-555, Heft 13

1) BFH 09.10.2003 – V R 05/03, BStBl. II 2003, 958

2) WAGNER, Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen, ZSteu 2005, 66; WAGNER, Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen? ZSteu 2005, 345

3) FG Brandenburg 23.11.2005 – 1 K 692/05, EFG 2006, 221. Dazu MEYER EFG 2006, 223; NIESKENS UR 2006, 281; PHILIPPOWSKI UR 2007, 285; Weigel UStB 2006, 97

4) EU-Kommission Az. 2005/4523, SG(2005) A/4089/2. Dazu WAGNER, ZSteu 2005, 345 f.

5) HessFG 22.12.2005 – 6 V 3312/05, n.V.; FG Rheinland-Pfalz 02.05.2006 – 6 V 1353/06, EFG 2006, 1376; HessFG 16.05.2006 – 6 V 1197/06, n.V. (zu § 4 Nr. 8 a UStG)

6) BFH 20.07.2005 – V R 31/05; BFH 20.12.2006 – V B 55/06, BFH/NV 2007, 985 (Revisionszulassungsbeschluss);

7) HessFG 27.09.2006 – 6 V 2450/06, n.V. (zu § 4 Nr. 8 a UStG)

8) FG Mecklenburg-Vorpommern 03.08.2006 – 2 V 40/06, n.V. (zu § 4 Nr. 8 a UStG)

9) S.o. Fn. 2

10) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, ZSteu 2007, R-555, Rdn. 20

11) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, ZSteu 2007, R-555, Rdn. 25

12) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, ZSteu 2007, R-555, Rdn. 28

13) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, ZSteu 2007, R-555, Rdn. 29 - 33

14) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, ZSteu 2007, R-555, Rdn. 36 - 40

15) S.o. Fn. 2 m.w.N.

Ministerialrat Raymond Halaczinsky,* Bonn

Vermögensteuer, Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 zur Erbschaftsteuer

1. Einführung

Es ist nun schon über 10 Jahre her, dass die Vermögensteuer erhoben wurde, nämlich letztmalig zum Stichtag 1.1.1996. Bekanntlich hatte seinerzeit das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass „§ 10 Nummer 1 des Vermögensteuergesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 949) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2325), ist jedenfalls seit dem Veranlagungszeitraum 1983 in allen seinen seitherigen Fassungen mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes insofern unvereinbar, als er den einheitswertgebundenen Grundbesitz, dessen Bewertung der Wertentwicklung seit 1964/74 nicht mehr angepasst worden ist, und das zu Gegenwartswerten erfasste Vermögen mit demselben Steuersatz belastet.“ Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 1996 zu treffen. Der Gesetzgeber ist aber dieser Verpflichtung bis heute nicht nachgekommen.

Zwangsläufige Sanktion der Nichterfüllung einer solchen Neuregelungsverpflichtung ist, dass das Gesetz nicht mehr angewendet werden kann. Das ist insofern auch absolut richtig, denn nur so können die verfassungswidrig benachteiligten Gruppen von Steuerpflichtigen (hier insbesondere die Eigentümer von Kapitalvermögen und sonstigem Vermögen) vor einer weiteren verfassungswidrigen Benachteiligung geschützt werden. Sanktionen dieser Art sind allerdings nur wirkungsvoll, wenn ein allgemeines Interesse an der weiteren Anwendung besteht. Das BVerfG unterstellt offenbar durch

Fristsetzung einen faktischen Zwang zu einer Neuregelung, es geht dabei grundsätzlich vom Interesse der Beibehaltung der Steuer und des entsprechenden Aufkommens aus. Der Bund und die Länder haben sich auch im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 geeinigt, die Vermögensteuer beizubehalten. Sie haben aber bewusst die verfassungswidrigen Teile der VSt nicht neu geregelt und sogar einen Teil des Steuerausfalls durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen.¹ Dadurch wird – ohne ausdrückliche Abschaffung – ein strukturelles Vollzugsdefizit der besonderen Art² hervorgerufen, bei dem die (nach bestimmten Regeln ansonsten steuerpflichtigen) Vermögensbesitzer in toto von der VSt entlastet werden.

2. Kann die Untätigkeit des Gesetzgebers bzgl. der Vermögensteuer verfassungswidrig sein?

Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber wohl frei, eine Vermögensteuer zu erheben. Will der Gesetzgeber eine Steuer nicht mehr erheben, muss er sie aufheben.³ Das Vermögensteuergesetz ist aber nicht aufgehoben worden. Vielmehr ist die in Art. 5 des Gesetzentwurfes des JStG 1997 enthaltene Aufhebung des Vermögensteuergesetzes im Laufe der parlamentarischen Beratungen (im Zusammenhang mit den o. g. Kompensationen möglicher Steuerausfälle) aus dem Gesetz herausgenommen worden (mit dem Ergebnis der Beibehaltung der VSt, allerdings der verfassungswidrigen VSt). Die Frage ist: Steht es im Belieben des Gesetzgebers, eine vom Verfassungsgericht ausgesprochene Verpflichtung zu einer Neuregelung trotz fortgeltenden Gesetzesbeschluss zu ignorieren, obwohl eine Gesetzesverpflichtung zur

Erhebung einer Vermögensteuer nach wie vor besteht? Es handelt sich bei dem Beschluss von Bund und Ländern, die verfassungswidrigen Vermögensteuerregelungen nicht neu zu regeln, um ein von den gesetzgebenden Institutionen selbst herbeigeführtes strukturelles Vollzugsdefizit bzgl. eines ganzen Gesetzes. Das VStG wird danach nicht nur in Teilbereichen nicht oder mangelhaft durchgesetzt, es wird die Durchsetzung insgesamt verhindert. Die Konsequenz ist, dass wegen der Verschonung bestimmter natürlicher und juristischer Personen von der Vermögensteuer andere Steuerzahler die Steuerlast teilweise übernehmen müssen (so ausdrücklich die Grundstückserwerber, Erben und Beschenkte und bestimmte Einkommensteuerpflichtige). Darüber hinaus sind die Länder durch den Steuerausfall u. a. gezwungen, zu Lasten der Allgemeinheit Schulden aufzunehmen oder an anderer Stelle zu sparen (z. B. bei den Personalausgaben für den öffentlichen Dienst). Seit 1997 bis heute sind die ehemals Vermögensteuerpflichtigen grob geschätzt um mindestens 30 Milliarden Vermögensteuer verschont worden.

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der auch die Verpflichtung zur gleichmäßigen Belastungsverteilung umfasst, ist mE dahingehend zu interpretieren, dass der Gesetzgeber generell dafür Sorge tragen muss, dass beschlossene Gesetze auch umgesetzt und durchgeführt werden.⁴ Im Fall der Vermögensteuer muss – bei Beibehaltung – eine Neuregelung der Vermögensbewertung erfolgen, damit die VSt wieder gleichmäßig erhoben werden kann.⁵

3. Rechtfertigt die „Unmöglichkeit“, die Vermögensteuer verfassungsgemäß neu zu regeln, die Untätigkeit

3.1 Bewertungsprobleme

Die gleichmäßige Vermögensbesteuerung setzt bei einheitlichen Steuersätzen eine Bewertung aller Vermögensgegenstände nach ihrem gemeinen Wert, bzw. diesem realitätsnah angenäherten Wert voraus. Bisher wurde

* Der Verfasser ist Dozent an der Bundesfinanzakademie und vertritt hier seine persönliche Auffassung.

1 Am bekanntesten ist die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes von 2,5% auf 3,5%.

2 Bisher gibt es so einen Präzedenzfall nicht, fraglich daher, ob jemand auf Neuregelung der VSt klagen könnte.

3 Dafür wäre jedenfalls der Bund zuständig.

4 Natürlich gab und gibt es immer wieder politische Bestrebungen, wieder eine VSt einzuführen; vgl. z. B. EISELE, Totgesagte leben länger – Auf dem Weg zur Wiederbelebung der Vermögensteuer? NWB Aktuelles 2003, 6-11 (1/2/2003). Beschlüsse der Fraktion 90/DIE GRÜNEN in Anhörung am 11.11.2003 zur Reform der Vermögensbesteuerung, BAG Nov. 2003, 25-36.

5 ME ist die Untätigkeit des Gesetzgebers, ein beschlossenes – in Teilbereichen verfassungswidriges Gesetz – verfassungsgemäß neu zu regeln, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Verteilung von Steuerbe-

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG); Gewährung der Steuerbefreiung aufgrund der Eintragung im Handelsregister als REIT-AG

BMF, Schreiben vom 10. Juli 2007
IV B 8 - S 1983/07/0001

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bitte ich bezüglich des Verfahrens und der Anforderungen zur erstmaligen Gewährung der Steuerbefreiung, auch bei Äußerungen gegenüber den Handelsregistergerichten, folgende Auffassung zu vertreten:

REIT-Aktiengesellschaften sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung hierfür ist nach § 16 Abs. 1 REITG die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 8 bis 15 des REIT-Gesetzes. Diese Voraussetzungen sind von der Gesellschaft während der Dauer des REIT-Status fortlaufend zu erfüllen. Die Überprüfung der Anforderungen nach den §§ 12, 14 und 15 erfolgt auf Grundlage des Einzel- oder Konzernabschlusses nach IFRS, die Ausschüttungsverpflichtung nach § 13 ist anhand des HGB-Jahresabschlusses zu prüfen.

Die Steuerbefreiung tritt zu Beginn des Wirtschaftsjahres ein, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister unter einer den Anforderungen des § 6 REITG entsprechenden Firma eingetragen wird (§ 17 Abs. 1 REITG). Da die für die Eintragung als REIT-Aktiengesellschaft notwendigen Unterlagen (Satzung der Gesellschaft und Nachweis der Zulassung zum Börsenhandel) dem Handelsregister zur Prüfung vorgelegt haben, kann die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung durch die Finanzverwaltung im Zeitraum der Eintragung des REIT-Status in das Handelsregister regelmäßig vermutet werden. Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Körperschaft- und Gewerbesteuer für diesen Veranlagungszeitraum ist daher zu entsprechen.

Ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung tatsächlich vorliegen, ist gemäß § 21 Abs. 2 REITG regelmäßig, auch im ersten Jahr der Steuerbefreiung der Gesellschaft, auf Grundlage der Steuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum zu prüfen. Dieser sind die

können weitere Unterlagen wie eine aktuelle Fassung der Satzung der Gesellschaft, ein Handelsregisterauszug oder der Nachweis der Börsenzulassung angefordert werden. ☑

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

Unternehmensteuerreform stärkt Standort Deutschland

BMF, Pressemitteilung vom 06.07.2007

Zur Verabschiedung des Unternehmensteuerreformgesetzes durch den Bundesrat am 6. Juli erklärt Bundesfinanzminister Peer Steinbrück:

Die Große Koalition hat ihre Zusage gehalten und mit der Unternehmensteuerreform einen wichtigen Beitrag geleistet für mehr Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. Mein besonderer Dank gilt dem Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch und der von uns gemeinsam geleiteten Arbeitsgruppe. Es ist uns gelungen, im Interesse unseres Landes eine Einigung zu erzielen, die die politische Handlungsfähigkeit der Große Koalition eindrucksvoll belegt.

Es gibt einen robusten konjunkturellen Aufschwung, wie wir ihn in den letzten 15 Jahren nicht erlebt haben – und an dem die Politik nicht unbeteiligt war und ist.

Die Unternehmensteuerreform wird diesen Aufschwung unterstützen. Mit der Unternehmensteuerreform erreichen wir eine Verbesserung des Investitionsklimas und gleichzeitig auch eine Sicherung der Steuerbasis in Deutschland und damit der Finanzierung öffentlicher Aufgaben.

Diese Unternehmensteuerreform sorgt dafür, dass der Investitionsstandort Deutschland attraktiver wird für alle, die hier investieren wollen, für alle, die hier in Deutschland Arbeitsplätze schaffen wollen und für alle, die ihre Wertschöpfung in Deutschland versteuern und nicht ins Ausland verschieben wollen.

Die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften kommt wieder in das europäische Mittelfeld.

Die Unternehmensteuerreform ist eine Investition in und für den Standort Deutschland. Ich bin mir sicher, dass die derzeitige Wachstumsentwicklung hierdurch eine deutliche Unterstützung erfährt. Der 6. Juli 2007 ist ein guter Tag für unser Land. ☑

Bundesministerium der Justiz

Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes tritt zum 1.7.2007 in Kraft

BMJ, Pressemitteilung vom 29.06.2007

Die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft. Das Gesetz vereinfacht die Verwaltung von Eigentumswohnungen und verweist das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen an die Zivilgerichte.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

- Der Gesetzentwurf lässt verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zu:

o Die Wohnungseigentümer können künftig beispielsweise mit Mehrheit über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten entscheiden. Sie können dabei etwa einen Maßstab zugrunde legen, der sich am individuellen Verbrauch orientiert.

Beispiel: Hat das Haus einen Fahrstuhl, können die Wohnungseigentümer über die Verteilung der Kosten für Strom und Wartung künftig mit einfacher Mehrheit der (in der Wohnungseigentümersammlung anwesenden) Miteigentümer beschließen. Liegt etwa im 4. Stock eine häufig besuchte Arztpraxis, können die Miteigentümer das bei der Entscheidung über die Verteilung der Kosten berücksichtigen. Bislang konnte eine andere Kostenverteilung als nach Miteigentumsanteilen nur einstimmig beschlossen werden, es sei denn, die Wohnungseigentümer hatten in der Gemeinschaftsordnung (Teilungserklärung) etwas anderes vereinbart.

o Die Wohnungseigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme in einem konkreten Fall (z.B. Sanierung der Tiefgarage) von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen bzw. der Regelung der Gemeinschaftsordnung

ZSteu-Rezension

Prof. Dr. Hartmut Bieg – Prof. Dr. Heinz Kußmaul – Prof. Dr. Gerd Waschbusch

Finanzierungsmanagement in Übungen

Verlag Franz Vahlen GmbH, München 2007

ISBN-Nr. 978-3-8006-3310-4

Preis: 20,00 €

Das Übungsbuch der drei Professoren von der Universität des Saarlandes wendet sich an Leser, die sich grundlegend und umfassend mit den Fragen des Finanzierungsmanagements anhand von Fällen und Fallstudien auseinandersetzen wollen, seien es Lehrende oder Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und ähnlichen Einrichtungen, seien es interessierte Praktiker. Auf etwa 300 Seiten werden Aufgaben und Lösungen ausführlich aufbereitet.

Das vorliegende Buch enthält zahlreiche Übungsaufgaben mit ausführlichen Lösungen zu den Problemstellungen des Finanzierungsmanagements, die dem Leser eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen der Finanzierung von Unternehmen und dem Treffen von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen ermöglicht. Nach einer kurzen Darstellung der Grundlagen der Finanzierung wird zunächst um-

fassend auf die **Außenfinanzierung** von Unternehmen eingegangen. Neben einer Besprechung der **Einlagen- und Kreditfinanzierung** von Unternehmen werden ausgewählte Sonderformen der Außenfinanzierung wie das **Leasing** und die **Ausgabe von Genussrechten** vorgestellt. Ergänzend dazu wird nicht nur eine **Systematisierung der Konditionenvereinbarungen** in der Außenfinanzierung vorgenommen, sondern auch ein kurzer Überblick über das **Börsenwesen** in Deutschland gegeben. Weitere Schwerpunkte des Übungsbuches bilden die **derivativen Finanzinstrumente** (u.a. Optionen, Swaps und Futures) sowie die Maßnahmen der **Innenfinanzierung** von Unternehmen. Darüber hinaus werden Aspekte der **Liquidität, Finanzplanung und Kapitalstrukturgestaltung** von Unternehmen behandelt. Abschließend werden Wege der Gewinnung von **Informationen für finanzwirtschaftliche Entscheidungen** (insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussanalyse) aufgezeigt.

Gliederung

- 1 Grundlagen
- 2 Die Außenfinanzierung durch Eigenkapital (Einlagenfinanzierung)
- 3 Die Außenfinanzierung durch Fremdkapital (Kreditfinanzierung)
- 4 Ausgewählte Sonderformen der Außenfinanzierung
- 5 Eine Systematisierung der Konditionenvereinbarungen in der Außenfinanzierung
- 6 Das Börsenwesen
- 7 Derivative Finanzinstrumente
- 8 Die Innenfinanzierung
- 9 Entscheidungen über Finanzierungsmaßnahmen
- 10 Die Gewinnung von Informationen für finanzwirtschaftliche Entscheidungen



ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 14 18. Juli 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 04.07.2007 und 11.07.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 04.07.2007:

01.02.2007 II R 52/05

BewG

Ursprünglich für bebautes Grundstück festgestellter und nach der Überführung des Grund und Bodens in „Eigentum des Volkes“ einem Gebäudeerwerber zugerechneter Einheitswert als Ausgangspunkt für die Prüfung der Wertfortschreibungsgrenzen bei späterem Erwerb des Grund und Bodens durch Gebäudeeigentümer

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

15.03.2007 VI R 14/04

EStG

Aufwendungen für den Erwerb von Deutschkenntnissen sind regelmäßig nichtabziehbare Kosten der Lebensführung

Aufwendungen eines in Deutschland lebenden Ausländers für das Erlernen der deutschen Sprache gehören regelmäßig auch dann zu den nichtabziehbaren Kosten der Lebensführung, wenn ausreichende Deutschkenntnisse für einen angestrebten Ausbildungsplatz förderlich sind.

Originaltext: R-559

Originaltext: R-561

29.03.2007 IX R 10/06

EStG

Steuerrechtliche Behandlung von Schuldzinsen in einem Cash-Pool

Wer einen als Darlehen empfangenen Geldbetrag nicht dazu nutzt, Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Vermietungstätigkeit zu begleichen, sondern ihn in einen Cash-Pool einbringt, aus dem heraus er später seine Kosten bestreitet, kann Schuldzinsen aus diesem Darlehen nicht als Werbungskosten von seinen Einnahmen aus Vermietung abziehen.

Originaltext: R-562

12.04.2007 VI R 89/04

EStG

Sofortiger Zufluss von Arbeitslohn bei Überlassung einer Jahresnetzkarte

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Am 26.06.2007 veröffentlichte Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

26.06.2007 C-305/05
Ordre des barreaux francophones
et germanophone,
Ordre français des avocats
du barreau de Bruxelles,
Orde van Vlaamse balies,
Nederlandse Orde van advocaten
bij de balie te Brussel
gegen
Conseil des ministres,

RL 91/308/EWG

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche – Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten – Recht auf ein faires Verfahren – Berufsgeheimnis und Unabhängigkeit der Rechtsanwälte

Die in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche – in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 – vorgesehenen Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, die den Rechtsanwälten in Art. 2a Nr. 5 dieser Richtlinie auferlegt worden sind, verstoßen angesichts von Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren, wie es durch Art. 6 EMRK und Art. 6 Abs. 2 EU gewährleistet wird.

Originaltext: R-591

26.06.2007 C-284/04
T-Mobile Austria GmbH,
3G Mobile Telecommunications
GmbH, mobilkom austria AG,
vormals mobilkom austria AG
& Co. KG, master-talk Austria
Telekom Service GmbH & Co. KG,
ONE GmbH,
Hutchison 3G Austria GmbH,
tele.ring Telekom Service GmbH,
tele.ring Telekom Service GmbH,
gegen
Republik Österreich

Sechste MwSt-RL Art. 4 Abs. 2

Steuerbare Umsätze – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Zuteilung von Nutzungsrechten für einen bestimmten, den Telekommunikationsdiensten vorbehaltenen Teil des Funkfrequenzspektrums

Art. 4 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die Zuteilung von Rechten wie Nutzungsrechten für Frequenzen des elektromagnetischen Spektrums zur Erbringung öffentlicher Mobilfunkdienste durch die für die Frequenzzuteilung zuständige nationale Regulierungsbehörde im Wege der Versteigerung keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der betreffenden Bestimmung ist und folglich nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fällt.

Originaltext: R-596

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers